

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gesetzliche Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“**

Die Stadt Eberswalde ist aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in der Fassung des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Stadt Eberswalde in dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ besteht für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und außerdem nicht für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Teilflächen des Gemeindegebiets in der Gemarkung Tornow. Diese Teilflächen liegen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2**

#### **Umlagetatbestand**

Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke die in ihrem Gemeindegebiet gelegen sind und die nicht in ihrem Eigentum, dem Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten um.

### § 3

#### Schuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage für die einzelnen Vorteilsgebietstypen beträgt kalenderjährlich:

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,003464 EUR/qm |
| b) Landwirtschaft                | 0,001716 EUR/qm |
| c) Waldflächen                   | 0,000699 EUR/qm |

der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche“.

### § 6

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie wird als Jahresbetrag erhoben. Die Festsetzung kann mit einem anderen Abgabebescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eberswalde, den 18.10.2024

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel

- 
- Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 12/2014, 29.12.2014
  - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 11/2015, 18.11.2015
  - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 26, Nr. 12/2018, 27.-29.12.2018
  - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 29, Nr. 11/2021, 17.11.2021
  - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 32, Nr. 09/2024, 22.11.2024

## **Anlage**

### **zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

**Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegen.**

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf dem Gemeindegebiet Eberswalde, Flur 4 der Gemarkung Tornow.

Flurstück	Gesamtfläche des Flurstückes in m <sup>2</sup>	Fläche, mit der das in Spalte 1 genannte Flurstück nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegt in m <sup>2</sup>
24	33.860	33.860
26	42.560	42.560
27	13.850	13.850
28	28.264	28.264
29	3.170	3.170
30	3.190	3.190
31	5.360	5.360
32	5.440	5.440
44	108.965	108.965
45	1.350	1.350
49	10.169	10.169